

## Stefano Franscini's Statistik der Schweiz, bearbeitet von G. Hagnauer, Aarau 1829

S. 329-343, über Findel- und Waisenkinder, Armenpolitik und Heimatlose

S.329

Fünftes Capitel.  
H ü l f s w e s e n .

(System des Hilfswesens.) In jeder etwas beträchtlichen bürgerlichen Gesellschaft giebt es Hilfsbedürftige. In der Schweiz herrschte allgemein der Grundsatz vor, daß jede Gemeinde für die Unterstützung ihrer Angehörigen zu sorgen habe. So scheint in manchen Cantonen die Regierung zum Glauben gekommen zu seyn, daß sie keine Liebespflichten zu erfüllen habe. Allein Kasthofer sagt trefflich: „Da jede, auch die kleinste Dorfgemeinde, die Verpflichtung auf sich hat, für ihre Armen zu sorgen, so müßten auch in jedem kleinsten Gebirgsdorfe Vorgesetzte gefunden werden, welche zwischen verdienter und unverdienter Besteuerung, zwischen Fütterung der Armen und Bildung zum Erwerb, zwischen menschenfreundlicher und vernünftiger Unterstützung der Armuth und Aufmunterung des Müßiggangs unterscheiden, und fest, milde und gerecht gegen Jeden die Verwendung der Armensteuern und den Ertrag der Armengüter leiten und verwenden könnten. Wie ist das aber in unfern kleinen Dorfgemeinden zu hoffen, wo von diesen Erfordernissen einer guten Armenpflege oft keine Spur gefunden wird?“

(Spitäler.) Die zahlreichsten Wohlthätigkeitsanstalten in der Schweiz sind die Spitäler für arme Kranke. Die großen und die kleinen Städte, die Flecken und selbst manche Dörfer haben solche. Bis auf die Gipfel mancher Berge wurden welche zum Obdach Aller und zur unentgeltlichen Verpflegung der Kranken gestiftet. Weit berühmt ist das Hospital auf dem großen St. Bernhard; und nicht ohne Nutzen sind das auf der Grimsel und andere. Bern, Basel, Schafhausen und andre Städte haben trefflich bestellte Spitäler; allein es werden darin entweder nur die Bürger oder bloß die Bewohner dieser Städte angenommen, und inzwischen entbehren die Leute vom Lande der benöthigten Besorgung. Einige gute Beispiele sind jedoch auch hierin gegeben, und Zürich, Aargau, Waadt, Genf und noch einige andere Cantone besitzen Spitäler, aus denen kein Cantonsbewohner ausgeschlossen wird.

(...)

S. 334

(Findelkinder, Waisen u. s. w.) In Betreff der ausgesetzten, verlassenen, verwahrlosten, verwaisten Kinder beyderley Geschlechts, und solcher, deren Eltern sie nicht nähren und erziehen können, hat sich im Allgemeinen die Schweiz nicht zu rühmen. Ja, viele Theile derselben haben sich in hohem Grade zu schämen. Zu allgemein ist die blinde Gewohnheit, den Gemeinden alle Sorge zu überlassen, den Gemeinden, deren 90 von 100 Verwalter haben, welche entweder nicht einsichtig genug oder aber nicht von uneigennütziger Liebe beseelt sind. So kömmt es dann, daß sehr viele Kinder in den zartesten Jahren ihrer Kindheit und des folgenden Alters sehr schlecht eingehaust und beköstigt werden; daß man sehr viele nachher von Thür zu Thür betteln gehen und keinen nützlichen und ehrenhaften Beruf lernen läßt. Noch in geringer Zahl sind die Verwaltungen, welche, nach einem Ausdruck des Nouvelliste Vaudois, begriffen haben, daß die Bemühung, ein Kind vor Elend und Laster zu retten, der bürgerlichen Gesellschaft zwey Vortheile bietet, einen negativen und einen positiven, indem sie derselben einen schlechten Bürger abnimmt und einen guten zuführt. Inzwischen dauert in einigen Cantonen der getadelte Brauch fort, die ihnen zugehörigen Findlinge in das Spital einer nahen Stadt der Lombardei einzubringen. Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Neuenburg und Genf haben gute, zum Theil ausgezeichnete Anstalten für die Waisen u. s. w. Allein derjenigen Berns (wohl noch anderer unter den genannten, indem es gewöhnlich Stadtbürgerstiftungen sind) erfreuen sich, so viel uns bekannt ist, nur die Bewohner der Hauptstadt. Auch einige große und wohlhabende Landgemeinden haben bedeutende Waisenhäuser, wie Horgen und Wädenschweil im Canton Zürich, Herisau und Trogen im Canton Appenzell. Für ausgesetzte und verlassene Kinder pfllegt die waadtländische Regierung nicht mehr als 500 oder 600 Franken des Jahrs

auszugeben, indem auch sie die Sorge für dieselben den Gemeinden überläßt. Ueber Genf möge das Folgende hier stehen.

S. 335

Uebersicht des Hauses für Waisen u. s. w. zu Genf. *)	1824	1825
Eheliche Kinder	93	92
Uneheliche Kinder	73	79
Ausgesetzte Kinder	185	162
Im Spital unterhalten	351	333
Am Ende des Jahres verblieben	304	297

\*) Die Anstalt ist mit dem Spital verbunden (Siehe S. 332) Für die geistige und sittliche Bildung der Kinder wird auf eine wahrhaft musterhafte Weise gesorgt. Die Wohlthätigkeit der Genfer hat neben den andern Anstalten noch folgende gestiftet: Das Mädchen-Waisenhaus für etwa 40 Kinder, die ländliche Armenschule zu Villette für etwa 20 arme Mädchen, und die ländliche Armenschule zu Carra für eine beträchtliche Anzahl solcher Knaben.

(Arme.) Gewiß muß man die Armen unterstützen, allein die Sache soll auf die heilsamste Weise gethan werden. Ist der Mensch durch Krankheiten oder durch Altersschwäche zur Arbeit unfähig so braucht er Unterhalt; allein wenn er durch Arbeiten erwerben kann, so soll unser Beystand ihn in den Stand setzen, dieß zu thun. Seyen wir mit Vorsicht mildthätig, so werden wir das Elend tilgen oder wenigstens mildern; thun wir es anders (und so geschieht es meist), so reichen wir dem Müßiggang und der Liederlichkeit Nahrung und vermehren die Dürftigen. Unselig ist die Wirkung der gezwungenen Unterstützung, der sogenannten gesetzlichen. Dieselbe zerstört bey den Armen alle Vorsicht; da sie gewiß sind, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten Unterstützung zu finden, so fühlen sie sich nicht mehr aufgelegt, sich zu Entbehrungen anzuhalten, und einen Theil ihres Erworbenen für die Zukunft zu sparen. Viele, welche wissen, daß zum Behuf ihrer Bedürfnisse der Reiche mit Steuern belegt wird, würden glauben, nicht zu ihrem eignen Beßten, sondern zu dem der Wohlhabenden zu handeln, wenn sie sich Genüsse versagten, und sich dadurch

S.336

in den Stand setzten, der Almosen ledig zu gehen. Indem man also regelmäßige und verpflichtete Austheilungen von Lebensmitteln, Geld und Aehnlichem aufbrachte, nahmen die Theilnehmer an denselben zu. In England zahlte man im Jahr 1680 zur Unterstützung der Armen eine Steuer von 665,393 Pfund Sterling; 1764 stieg diese Armentaxe schon über 1,200,000; 1786 auf 2,168,000, und man rechnete überdieß etwa 500,000 Pf. Sterl.an Stiftungen, Capitalien und Ländereyen, welche für die Armen verwendet wurden. \*)

Allein die Schweiz hat nicht nöthig , auf England zu blicken, um überzeugende Beweise von den übeln Wirkungen der gesetzlichen Armen-Unterstützung zu haben. Bern, Basel, Schafhausen, Aargau, Waadt und andre Cantone können zeugen. Dasselbst können zahllose Gemeinden mit beträchtlichen Fonds, deren Ertrag den Ortsarmen bestimmt ist, sehen, wie dergleichen Einrichtungen ausserordentlich beytragen, die Faulheit und den Müßiggang zu pflügen. Wohleingerichtete Arbeitshäuser würden daselbst die Anzahl der Dürftigen gewiß mindern, zu Gunsten des öffentlichen und des Privat-Wohls. — Zu Zürich hatte die Cantons-Armencasse im J. 1824 eine Ausgabe von 20,753 Gulden, außer den Verwaltungskosten. Der größte Theil dieses Geldes floß in die Gemeinde-Armensassen, oder wurde dürftigen Familien und Personen gegeben. Die Arztrechnungen erforderten 3819 Gulden , und 2054 davon wurden für die Schulen und Anschaffung von Büchern ausgegeben. In

demselben Cantone ist eine Blinden-Anstalt, in welchem die mit Blindheit betroffenen Kinder gepflegt und unterrichtet werden, während man sie anderswo in einer Unwissenheit aufwachsen läßt, welche sie unglücklicher und der bürgerlichen Gesellschaft lästiger macht. Nach der siebenzehnten Rechnung von 1825 — 26 betrug die Einnahme 6974 fl., die Ausgabe 3762, und der Fond 18,224; die Anzahl der Schüler belief sich in diesem Jahre nur auf 13, von denen 7 aus dem Canton Zürich. — Im Canton Bern sind die Ausgaben für die Armen sehr stark, theils in Geld, theils in Ländereyen:

\*) *Siehe la Gran-Brettagna etc. Tom. II, p.238, ediz. di Milano 1821*

S. 337

Einnahme für gesetzliche Armen-Unterstützung:	1821 u. 22	1823 u. 24
	709,532	767,110
Davon an Armensteuern (Taxen)		408,927
Vermehrung in zwey Jahren		46,556
Ausgabe	713,794	760,350
Vermehrung in zwey Jahren		46,556
	1822	1824
Anzahl der Unterstützten*)	17,588	18,116
Vermehrung in zwey Jahren		528

\*) *Auf 100 Einwohner kommen also über 5 gesetzl. unterstützte Dürftige.*

Darüber sagt der Berner Kasthofer, nachdem er bemerkt hat, daß in diesem Canton jede Gemeinde für die Ihrigen sorgt, und zugleich versichert, daß die Landleute nicht gute Verwaltungen aufstellen können: »Kranke oder alte, zur Arbeit ganz untüchtige Arme werden jährlich „mit 1, 2 bis 3 Louisd'or unterstützt; Kinder der Armen, welche nach dem Tode ihrer Eltern der Gemeinde zur Last fallen, werden nie zu einem Beruf oder Handwerk gehörig ausgebildet, sondern gewöhnlich solchen Landleuten an die „Kost gegeben, welche für die Ernährung und Kleidung der Waisen die geringste Summe fordern. Wo diese Art von Versteigerung der Waisen nicht Statt findet, muß jeder Hausvater in der Reihe sie nähren und kleiden; und bey jenem Uebernehmen sowohl, als bey diesem gezwungenen Armenpflegen wird in der Regel den Waisen nur harte Arbeit, selten gesunde Nahrung, reinliche Kleidung und noch seltener ein bildender Unterricht zu Theil. Waisen, die unter solchem Druck aufgewachsen sind, sehnen sich natürlich, diesen Stand der Dienstbarkeit zu verlassen, und da den Unverheyratheten in der Regel nie, den Verheyratheten hingegen gewöhnlich nach der ehelichen Verbindung Allmendland angewiesen wird, so scheint dem Armen oft in der Heyrath das Ende der Knechtschaft zu liegen, und die Folge solcher Heyrathen ist fast unvermeidlich, daß nach kurzer Täuschung die Eltern für immer sich außer Stand gesetzt sehen, sich aus der Armuth zu

Seite 338

erheben, und daß in den Früchten dieser Ehe die Zahl der Dürftigen immer vermehrt wird. Um das Loos der Armen zu verbessern, hat man oft an Fabrikanstalten gedacht; allein noch hat man den Armen nicht als Gegenstand betrachtet, welcher fähig wäre, in seiner eignen Geschicklichkeit einen bestimmten Werth zu erlangen. Würde man von diesem Gesichtspunkt aus zu Werke gehen, so würde die Lage des Armen gewiß besser. Seine erworbenen Geschicklichkeiten würden Gegenstand der Nachfrage fremder Unternehmer werden, und er sich bey diesen nicht nur den Unterhalt verdienen, sondern sich auch die Mittel verschaffen, einst in seine Heymath zurückzukehren, und den Wohlstand derselben durch Capitale, Beyspiele und Lehre vermehren. Eine solche Veredlung des Armen, besser als jede Veredlung roher Stoffe zur Ausfuhr durch Fabrikation, hängt ab von der Gründung guter Handwerksschulen und Schulen für landwirtschaftliche Arbeiter, deren Zöglinge im Auslande Dienst und Besoldung fänden, oder im Vaterlande selbst die Cultur beleben könnten. Solche Einrichtungen könnten aber nur dann durchgeführt werden, wenn die Armenpflege den einzelnen Dörfern ab,

genommen, und in jedem Bezirke vereinigt einem Collegium von Pfarrgeistlichen und ausgezeichneten Vorgesetzten anvertraut würde."

Der Canton hat einige große Landgemeinden, deren Einrichtungen verdienter Weise gerühmt werden. Er besitzt ferner die berühmte Fellenbergische Armenschule in Hofwyl, welche der Schweiz überhaupt und dem Canton Bern insbesondere einen so schönen Beweis von den Vortheilen bietet, welche die bürgerliche Gesellschaft und die Menschheit von einer angemessenen Erziehung der Armen-Jugend erwarten können. Bereits hat dieser Beweis in der Schweiz, durch einzelne Männer und durch Vereine ähnliche Anstalten hervorgerufen, in welchen arme, meist verwahrloste Kinder zu tüchtigen Arbeitern und Menschen erzogen werden, indem sie die Mittel zum Theil durch eigne Arbeit schaffen: die Linthkolonie, die Armenschulen zu Regensberg im Canton Zürich, zu Gundoldingen bey Basel, in der Schurtanne bey Trogen, zu Buch im Canton Schafhausen, die zwey erwähnten bey Genf, eine

Seite 339

bey Lausanne u. s. w. Weit über die Grenzen der Schweiz hinaus ist bereits die Sache getragen worden. Durch diese richtige und glückliche Auffassung und Anwendung eines Pestalozzischen Grundgedankens reiht sich Fellenberg, über alle Nebensachen hinaus, unter die Zierden des Vaterlands und die Wohlthäter der Menschheit. — Im Canton Basel thun Staat und Gemeinden viel für die Armen, allein der Nutzen scheint nicht verhältnißmäßig zu seyn, da ihr Verfahren zu viel von dem Wesen der gezwungenen Armensorge an sich hat. Die aus der Staatskasse geflossenen Steuern für die Dürftigen betragen:

von 1741 bis und mit 1750 10,200 Franken,

- 1761 1760 24,000,

- 1761 1770 42,152

im Jahr 1771 einzig beliefen sie sich auf 10,192.

Gegenwärtig spenden die verschiedenen wohlthätigen Anstalten und die Bürger der Stadt Basel jährlich 70,000 bis 80,000 Franken. Am Weislichsten im Canton wird die Armensorge von der gemeinnützigen Gesellschaft ausgeübt. — Im Aargau ist das Armenwesen einer Armencommission aus sieben Mitgliedern, und Bezirks inspectoren übergeben, beyde mit unentgeltlichen Amtsverrichtungen. "Diese Behörde," sagt Picot, "wurde 1804 aufgestellt; sie beaufsichtigt die Verwaltung aller wohlthätigen Stiftungen und aller Armengüter; ihre Einkünfte bestehen aus Vermächtnissen und Vergabungen, Bußen, Taxen und Cantonsbürgerrechts-Einkäufen; in den ersten zehn Jahren hat sie ein Capital von ungefähr 100'000 Franken gesammelt, dessen Zinsen zur Armen-Unterstützung angewendet werden; die Regierung fügt zu diesen jährlich eine «Summe von 8000 bis 10,000 Franken hinzu. Neben diesem Cantons-Armenfond haben sich die zur Armen-Unterstützung bestimmten Gemeindegüter seit zwölf Jahren sehr vermehrt; mehrern Gemeinden, welche vorher keine besaßen, wurden solche angewiesen; Ende 1813 gehörten diese Güter 265 verschiedenen Verwaltungen, und beliefen sich auf ein Capital von 570,000 Franken, unter welchen die Armengüter der Stadtgemeinden nicht mitbegriffen sind, so wie sie auch nicht unter der Aufsicht der Armencommission stehen; ihr Capital übersteigt das ebenerwähnte weit."

S. 340

Kasthofer giebt den Aargauischen Armen- Einrichtungen ein großes Lob. Manchem indessen möchte die Ausnahme hinsichtlich der Verwaltungen der städtischen Anstalten nicht gefallen (sie geht nur so weit, als dieselben den Cantons-Armenfond nicht in Anspruch nehmen, und ist also billig), so wie der eine und andre Umstand, der nach Zwangsunterstützung schmeckt. Ende 1826 bestand der Cantons-Armenfond aus 214,776 Fr. 7 Btz. 3 Rp., und hatte sich in demselben Jahre um 8040 Fr. 5 Btz. 6 Rp. vermehrt; von der Cantons-Armencommission waren 1826 18,271 Fr. 8 Btz. 5 Rp. ausgegeben worden, zu welchen die Staatskasse 11,493 Fr. beygetragen hatte, davon für geduldete Heymatlose 3458, besonders für Erziehung. Für die Landsaßen, 420 an der Zahl, besteht ein eigner Capitalfond

von 8200 Fr.; die Ausgabe für sie, vorzüglich an Lehrgeldern und Beyträgen zu Ortsbürgerrechts-ankäufen, belief sich im Jahr 1827 auf 4525 Fr., an die der Staat 3900 Fr. steuerte. Der Bestand der Gemeinde-Armengüter, mit Ausnahme der städtischen, war Ende 1826 1,162,301 Fr., hatte also im Laufe des Jahrs 1826 eine Vermehrung von 29,529 Franken erhalten; die aus diesem Fond zur Unterstützung verwendbaren Einnahmen beliefen sich im J. 1826 auf 99,459 Fr. 2 Btz., also etwa 6000 Fr. mehr als 1825; während sie an den einen Orten von den Ausgaben nicht erreicht wurden, mußte an manchen andern durch Gemeindesteuern nachgeholfen werden; so daß von sämtlichen Landgemeinden 8346 Arme \*) mit 91,222 Fr. unterstützt wurden, also mit etwa 3000 Fr. mehr als 1825. In den protestantischen Bezirken, sagt der Verwaltungsbericht, werde das Armenwesen weit besser besorgt, als in den katholischen. Eine Schattenseite der Aargauischen Armensorge ist, daß noch in den Landgemeinden die Erziehung derjenigen Kinder, welche der Gemeinde zur Last fallen, gewöhnlich den Wenigstfordernden überlassen wird, und daß man über Errichtung von Armenschulen für

*\*) Rechnet man die der Stadtgemeinden hinzu, so mögen wohl 9000 Arme aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, auf eine Bevölkerung von 165,000 bis 170,000 Seelen*

Seite 341

dieselben wohl schon geredet, aber noch nicht Hand daran gelegt hat; obwohl sie in gehöriger Anzahl vereinigt, unter Männern, welche zu diesem Zweck in der Hofwyl'schen und andern Armenschulen gebildet werden, auf angemessenen Heimwesen, welche auch im Aargau noch billig zu finden wären, die Armencassen nicht mehr als jetzt kosten würden, wenn einmal aus den Cantons- und Gemeinde-Armensfonds und durch Vereine die Anlagen geschaffen wären; wie viele jetzt, man kann fast sagen, versteigerte Kinder würden schlechter Pflege, übler Erziehung und künftiger Dürftigkeit entzogen! — Wenige Cantone sind so arm an Wohlthätigkeits-Anstalten, als Tessin; einige wenige finden sich in den größten Gemeinden. Im Jahr 1824 wurde die Stiftung eines Waisenhauses und eines Zufluchtshauses für die Armen beschlossen, mittelst einer Cantonslotterie, und es wurde eine Cantonscommission für wohlthätige Zwecke ernannt. Jedermann lobte den Beschluß hinsichtlich seiner Absicht, obwohl nicht eben so das gewählte Mittel. Allein in der Folge wurde ein neues Cantonal-Lotto nach den Grundsätzen des Mailändischen eingeführt, und dadurch dem Publikum leicht gemacht und es gleichsam aufgefordert, das eigne Geld in ein Hazardspiel zu verschleudern, eine Sache, welche das Verderben sehr vieler Familien werden kann; und so wird das durch jenen Beschluß beabsichtigte Gute von dem eingeführten Uebel überwogen. Wir wollen hoffen, daß die Weisheit des gegenwärtigen großen Raths Mittel finden werde, die unseligen Lotterien auf immer zu verbannen, und dennoch die nöthigen Wohlthätigkeitsanstalten zu gründen. Inzwischen müssen wir versichern, daß der Canton Tessin, bey dem Mangel an Steuern und Fonds für die Armen, eine weit geringere Zahl derselben als die andern Cantone hat, und das trotz der so sehr vorgeworfenen Unarbeitsamkeit seiner Bewohner; es soll dieses nur als Beweis gegen das besagte Verfahren in der Armensorge gelten. Wir sollen aber nicht verschweigen, daß es uns zur Schande gereicht, zuzulassen, wie wir thun, daß Kinder, Weiber, Greise, Blinde, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. vom Bettel leben. — Der Canton Waadt hat endlich im Jahr 1828 durch die Bemühung des Departemens des In-

Seite 342

nern eine Uebersicht seines Armenwesens erhalten, aus welcher hier einige Angaben folgen: Man zählt im Canton etwa 3700 arme Haushaltungen (unter denen 400 auswärtige) mit 17,400 Individuen; 2500 dieser Haushaltungen werden regelmäßig unterstützt, die übrigen nur von Zeit zu Zeit. Außerdem werden etwa 2000 einzelne Individuen (unter denen 150 auswärtige) unterstützt, davon 1600 regelmäßig, die übrigen dann und wann. Von den obigen 17,400 sind 7100 arbeitsfähig; 1000 gehen dem Bettel nach. Als Ursachen der Dürftigkeit und der Unterstützung werden angegeben: 1800 arme Waisen, 660 unehelich Geborne; 3000 Arbeitsunfähige wegen ihres Alters; 1100 wegen anhaltender Krankheit; viele durch Trunksucht, Ausschweifung, Trägheit und ähnliche Laster Verarmte. Die obenangeführte Anzahl der Armen macht also beynahe 1/9 der Bevölkerung aus, und 1/12 wenn man nur die regelmäßig unterstützten rechnet; kaum 7000 (1/24) mögen aber schuldlos Verarmte, also eigentlich Unterstützungswürdige seyn. Zur ordentlichen Unterstützung der Armen verwendet der Canton gegen 350'000 Franken\*) jährlich, und zwar

der Durchschnittsertrag der Armengüter	222,581 Fr.
Durchschnitt der zufälligen Einnahme, als Collecten u.s.w.	41,180 Fr.
Ueberschuss der Armenausgaben in den Gemeinden	52,615 Fr.
Spenden an Fremde und Durchreisende	5,492 Fr.
Die Gemeinden geben also	321,868 Fr.
Dazu der Staat für Landsassen (9000), Findelkinder (700), und andere Arme (14'000)	23,700 Fr.
im Ganzen	345,568 Fr.

*\*) Ohne zu rechnen, was von Privatwohlthätigkeit herrührt und wenigstens noch bald so viel betragen mag, und ohne das Cantonsspital*

Demnach hat der Canton Waadt nicht über Mangel an Armenunterstützung zu klagen, eher möchte es hinsichtlich der Weise und des Geistes der Verwendung der Fall seyn.

(Heimatlose) Ueber eine Gattung Dürftiger, von denen in den letzten Jahren viel die Rede gewesen ist, dürfen wir nicht schweigen. Es sind jene Leute ohne bestimmten

Seite 343

Wohnort und so zu sagen ohne Vaterland, die Heymatlosen. In dem Berichte über die Verrichtungen der Kellerschen Untersuchungscommission in Zürich (1826) findet sich folgende Stelle über die heymatlosen Gauner: "Wenn gleich das elende Daseyn dieser Heymatlosen vor Jedermanns Augen lag; wenn nur allzubekannt war, wie sehr wenigstens das Eigenthum in denjenigen Gegenden, wo sie am häufigsten und zahlreichsten anzutreffen waren, alle Augenblicke durch Einbrüche angegriffen wurde; wenn nur allzuoft in jenen Cantonen, wo Strafanstalten oder Verwahrungsorter für gefährliche Menschen gänzlich fehlen, das Blut derjenigen verspritzt wurde, die anderwärts einige Jahre Zuchthausstrafe würden verwirkt gehabt haben: so hatte man doch vielleicht noch nie mit solcher Bestimmtheit eine solche Uebersicht des ganzen Personals und der ungeheuern Menge oft zwar nur kleiner von ihnen verübter Diebereyen vor Augen gehabt, wie sie nun in Folge von Klara Wendels Angaben gegeben war. In ihren Verhören liegt das Verzeichniß theils einer großen Anzahl nur in jüngerer Zeit Hingerichteter, theils aller dieser Korbmacher, Zundelkrämer, Keßler, Kachelgeschirrhändler, Vogeltrager, Weihwasserwadel-Verkäufer u. s. w., welche mit etwelchem Anschein eines Gewerbs den Müßiggang und das Diebshandwerk einigermaßen verdecken ... . Der Proceß zeigt sie uns ohne festen Wohnort, in steter Beweglichkeit, auf Feuer-Plätzen oder in Ställen lagernd, oft selbst im Winter das Schneefeld zum Nachtlager zu nehmen genöthigt, vom Mittelpunkte des an sechs andre Cantone unmittelbar angränzenden Schwyzergebiets sich westlich bis in den Hauenstein und in den Canton Solothurn, östlich und südlich bis in die Cantone Appenzell, Graubünden, Tessin, in's Lichtenstein'sche und in's Piemont begeben, indem sie öfters auf den Gebirgsrücken oder dem Saume der Wälder entlang wandernd, bisweilen sich auf die Jahrmärkte wagend, die Cantone Luzern, Zug, St. Gallen, Glarus heimsuchen, und die Gränzen der Cantone Bern, Zürich, Aargau gefährden. Allerdings hatten mehrere unter ihnen um die Zeit ihres Jünglingsalters Gelegenheit gehabt, em ehrliches Auskommen als Dienstboten oder auf andere Weise zu

Seite 343

finden. Allein die übeln Gewohnheiten des Lügens und Stehlens, der Hang zum Herumschwärmen, zum Müßiggang, zum Branntweintrinken, zu sinnlichen Ausschweifungen, welche sie schon früher in der Gesellschaft der Ihrigen angenommen hatten, brachen unwiderstehlich wieder hervor, und lockten sie zurück zu ihren Bekannten, die sie hie und da antrafen."

Dieses Uebel hat mehrere und alte Quellen. Unter denselben erscheint zuerst der sogenannte Religionswechsel, durch welche viele das Bürgerrecht im eignen Canton verloren, ohne es in einem andern zu erwerben. Zweytens klagt man dessen die fehlerhafte Gesetzgebung in mehrern unserer Freystaaten an, Kraft welcher ein Verbrecher aus seinem Canton verbannt wird, statt in einem Zuchthause verwahrt zu werden. Drittens sind die verabscheuungswerthen Militair- Capitulationen Schuld, und insbesondre die Zulassung der Ausreißer und andrer fremden Individuen zu den Schweizerregimentern, indem diese Leute nicht mehr in die Heimat zurückkehren können, und dann der Schweiz zur Last fallen. Endlich die unbefugte Einsegnung bürgerlich gehinderter Ehen in mehrern Theilen der Schweiz, Einsegnungen, welche im Ausland und namentlich zu Rom geschehen, und gegen welche unsre Vororte bis jetzt vergeblich die dringendsten Vorstellungen gemacht haben.

„Dieses Gemälde“, fährt der Bericht fort, „welches nun offen vor unsern Augen liegt, fordert laut die Menschlichkeit und die Nationalehre auf, dem Uebel in dieser glücklichen Zeit des Friedens endlich einmal abzuhelfen, indem den Erwachsenen eine Heymat, welche jedem Menschen von Rechts wegen gebührt, das heißt, ein Ort angewiesen wird, wo sie nicht um ihrer bloßen Existenz willen, die sie von Gott, dem Vater Aller, erhalten haben, verfolgt, und ihre Weiber und unschuldigen Kinder geprügelt werden, um sie dem Nachbar zuzujagen; ein Ort, wo sie, in so fern sie arbeiten wollen, arbeiten dürfen; wo sie in Krankheit die nöthige Unterstützung, in gesunden Tagen Arbeit erhalten; und an dem die Kinder durch frühzeitige Versorgung bey rechtschaffenen Hausvätern, durch Angewöhnung zur Arbeit, und durch Religions- und Schulunterricht in die Classe bürgerlich gesitteter Menschen eingeführt werden.“

S. 345

Auf mehrern der letzten Tagsatzungen wurde dieses wichtige Geschäft verhandelt; allein, zu geringem Lob unserer Regierungen überhaupt, ist es noch unerledigt, und sogar, statt einem Beschluß entgegenzurücken, einen Schritt rückwärts gegangen. Seitdem ist von der Mehrheit der Stände dem Vorort Vollmacht ertheilt worden zu Maßregeln für die einstweilige Duldung und Sicherung der Heymatlosen bis zu einem endlichen Schluß in dieser Sache. Nicht zu verschweigen ist, daß mehrere Cantone Einiges gethan haben, um die Zahl der Heymatlosen zu vermindern, indem sie nicht wenigen derselben entweder Bürgerrecht oder bestimmte Wohnorte verschafften, oder Unterstützungen ertheilten; eben dahin haben auch wohlthätige Vereine und Einzelne gewirkt. So wurden im Canton Aargau während des Verwaltungsjahrs 1827 auf 1828 sieben Heymatlose theils einzeln theils mit Familie ins vollständige Bürgerrecht eingekauft, und eilf neue Duldungsscheine, von denen neun an schon im Canton geduldete Familien, ertheilt; die Culturgesellschaft sucht solchen Heymatlosen, welche bereits mit Duldungsscheinen auf den Canton Aargau versehen sind, vermittelt eines durch Privatwohlthätigkeit zusammengebrachten Fonds die Mittel zu erleichtern, sich Bürgerrechte im Canton zu erwerben. Ueberdieß entzogen freywillige Gaben etwa zwanzig Kinder der Wendel'schen Bande den Gefängnissen, und brachten sie hie und da in der Schweiz in angemessenen Pflegorten unter, damit sie eine gute und heilsame Erziehung erhielten. Das wohlthätige Zürich zeichnete sich auch dabey aus.